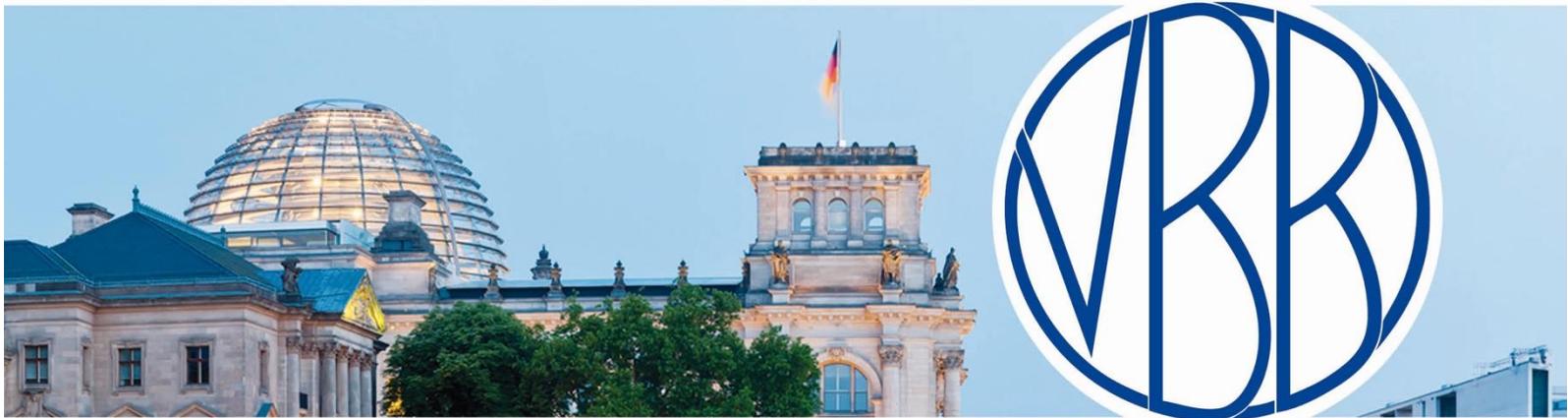


Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB)



#Wir sind VBB – Für das Zivilpersonal der Bundeswehr!

5/2021

Unfallmeldewesen –

Behandlungspflicht von Beamten/innen bei einem Durchgangsarzt/einer Durchgangsarztin

Seit Ende 2020 müssen auch Beamten/innen bei einem Unfall im Dienst oder auf dem Weg dorthin einen am Unfall-, Dienst- oder Wohnort niedergelassenen oder an einem dortigen Krankenhaus tätigen Durchgangsarztin/Durchgangsarzt aufzusuchen, wenn aufgrund der Verletzung mit einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit oder Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen ist. Hierzu hat die zentrale Stelle für den Arbeitsschutz in der Bundeswehr (ZStArbSchBw) über Änderungen hinsichtlich der Heilverfahrensverordnung informiert (siehe auch www.vbb-bund.de).

Davon ausgenommen sind:

1. Verletzungen, die ausschließlich die Augen, die Zähne, den Hals, die Nase oder die Ohren betreffen,
2. rein psychische Gesundheitsstörungen,
3. medizinische Notfälle sowie
4. Unfälle im Ausland.

Zu Verfahrens- oder Abrechnungsfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige personalbearbeitende Dienststelle.

Um nach einer Durchgangsarztin/einem Durchgangsarzt zu suchen, benutzen Sie bitte nachfolgenden Link: <https://lviweb.dguv.de/d>. Der Beamte/die Beamtin können hier frei über die Wahl des Durchgangsarztes/der Durchgangsarztin entscheiden.

Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.



www.vbb-bund.de



Baumschulallee 18 a · 53115 Bonn · Telefon 0228/389270 · mail@vbb-bund.de